

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 61 (1964)

Heft: 5

Artikel: Internationaler Sozialdienst der Schweiz

Autor: Bertschi, Elisabeth

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837974>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

Beilage zum
«Schweizerischen Zentralblatt
für Staats-
und Gemeindeverwaltung»

61. Jahrgang
Nr. 5 1. Mai 1964

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
Enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz
Redaktion: Dr. A. Zihlmann, Allg. Armenpflege,
Leonhardsgraben 40, Basel
Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Füssli AG, Zürich
«Der Armenpfleger» erscheint monatlich
Jährlicher Abonnementspreis Fr. 14.-
Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellen-
angabe gestattet

Internationaler Sozialdienst der Schweiz

(Section Suisse du service social international)

(Swiss Branch of the international social service)

Von Fräulein ELISABETH BERTSCHI, Directrice, Genf, 8, rue Petitot¹

Charakteristisch für unsere Arbeit ist wohl, daß sie wenig spektakulär ist und in aller Zurückgezogenheit geschieht. Der Grund dafür liegt in ihrer Art selbst, greift sie doch an die Wurzeln des menschlichen Lebens. Und damit ist der Sozialdienst gezwungen, über seine individuelle, tiefgreifende Arbeit zu schweigen, um zu vermeiden, die Probleme der sich an ihn wendenden Hilfesuchenden bloßzustellen. So müssen wir oft, um unsere Arbeit doch bekannt und sie andern, denen wir ebenfalls helfen könnten, zugänglich zu machen, zu einer gewissen Synthese Zuflucht nehmen. Auch können wir nur wenig von den Konflikten und der nicht selten verborgenen Verzweiflung dieser Menschen berichten, obwohl vielfach ihre seelische Not ebenso groß, wenn nicht größer ist als ihre materiellen Entbehrungen.

Der Internationale Sozialdienst der Schweiz steht im 30. Berichtsjahre und ist die drittälteste Zweigstelle der internationalen Dachorganisation, die ihrerseits auf eine 40jährige Tätigkeit zurückblicken kann. Diese letztere, der Internationale Sozialdienst, wurde unmittelbar nach dem Ersten Weltkrieg gemeinsam vom Christlichen Verein junger Männer und dem Christlichen Verein junger Mädchen ins Leben gerufen, um die Bearbeitung der vielen Familienprobleme an die Hand

¹ Aus einem Referat anlässlich der Konferenz der kantonalen Fürsorgedirektoren vom 2./3. Juni 1961 in Yverdon.

zu nehmen, die durch die Trennung der Familien infolge der restriktiven Einwanderungspolitik der europäischen und amerikanischen Länder entstanden und für deren Lösung sich weder die eine noch die andere Organisation als zuständig erachtete. Der Sozialdienst ist eine Organisation, die sich der sozialen Familienprobleme in ihrer ganzen Weite annimmt, vorausgesetzt, daß sie zwei verschiedene Länder berühren. Dabei handelt es sich um die Wiedervereinigung von Familienmitgliedern im engsten Sinne des Wortes, um Schwierigkeiten bei Alimentenzahlungen, Vormundschaftsfragen, Beschaffung von Geburtsscheinen, Heirats- und Todesurkunden, Auswanderung von Flüchtlingen, Probleme der Fremdarbeiter und vieles andere mehr. Der Sozialdienst überbrückt Landesgrenzen, Staatsangehörigkeiten, Rassenzugehörigkeit, religiöse und politische Bekenntnisse. Er ist eine rein private Organisation und wirkt sich nicht nur von der Schweiz aus im Ausland, sondern auch vom Ausland her für und durch die Schweiz. Er ist zugleich Geber, Empfänger und Vermittler.

Aus der praktischen Tätigkeit heraus und den vielseitigen Erfahrungen auf zwischenstaatlichem sozialem und rechtlichem Gebiet versucht der Sozialdienst die Probleme wissenschaftlich zu erfassen und in Studien darzulegen, mit dem Zweck, die intergouvernementalen und staatlichen Instanzen und Organisationen auf Mängel und Schwierigkeiten aufmerksam zu machen und zur bilateralen oder multilateralen Verständigung beizutragen. Aus diesem Grunde hat der Internationale Sozialdienst den konsultativen Status der Vereinten Nationen, Vereinbarungen mit dem Hochkommissariat für Flüchtlinge, sowie dem Intergouvernementalen Komitee für Europäische Wanderung, pflegt enge Beziehungen mit dem Internationalen Arbeitsamt und der Haager Konferenz für internationales Privatrecht. In den letzten Jahren hat er außerdem im Zusammenhang mit der europäischen Integration die Verbindung mit dem Europarat und der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgenommen und dieser letzteren eine Studie über die Sozialarbeit in den 6 angeschlossenen Ländern unterbreitet wie auch mit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Montan-Union) Kontakt gesucht.

Wie wirken sich nun alle diese Merkmale zwischenstaatlicher Fürsorgearbeit und die internationalen Beziehungen auf die einzelnen Länder bzw. auf die 17 nationalen Zweigstellen des Internationalen Sozialdienstes aus, von welchen sich 10 in Europa, 2 in Nordamerika, 4 in Südamerika und 5 im Fernen Osten befinden, und im besonderen auf die schweizerische?

Jede Zweigstelle hat ausschließlich nationalen Charakter, d. h. sie muß auf der Basis der nationalen Gesetzgebung aufgebaut, die Mitglieder des Komitees müssen Staatsbürger des betreffenden Landes sein wie auch die Mitarbeiter des Sekretariates. Diese ausschließlich nationale Zusammensetzung jeder Zweigstelle gewährleistet die objektive und sachliche Beurteilung der Probleme und Ausführung der Arbeit. In meiner nun 16jährigen Tätigkeit, die mir zudem als Sekretärin der Ständigen Konferenz der privaten internationalen Flüchtlingshilfswerke Gelegenheit gab, das Wirken der ungefähr 40 großen internationalen Hilfswerke miterleben, betrachte ich diese nationale Voraussetzung jeder ISS-Zweigstelle als einen ihrer großen Vorzüge, indem sie nicht, wie im Vergleich zu anderen internationalen Organisationen, mit ausländischen Mitarbeitern besetzt werden dürfen, die die lokalen Verhältnisse und Gegebenheiten nicht kennen. Dadurch ist es möglich, die nationale Fürsorgetätigkeit zu unterstützen und wirksam zu ergänzen sowie eine spezialisierte Fürsorgearbeit zu leisten, die von keiner anderen Organisation durchgeführt wird.

Die Probleme, die der Internationale Sozialdienst zu lösen versucht, werden nicht nur durch die geographischen Entfernungen erschwert, sondern auch durch die Verschiedenheit der Sprachen, Sitten, Gebräuche und Gesetze der in Frage kommenden Länder. Die Mitarbeiter der ISS-Zweigstellen sind durch ihre Ausbildung, Spezialisierung und Arbeitserfahrung in der Lage, diesen Schwierigkeiten zu begegnen und die Probleme des Einzelfalles entsprechend zu bearbeiten. Um die Einheit einer im gleichen Sinne und Geiste durchgeführten Arbeit sowie die Grundsätze und Arbeitsmethoden aller Zweigstellen zu gewährleisten, obliegt der internationalen Dachorganisation mit Hauptsitz in Genf eine gewisse übergeordnete Funktion sowie die Koordination zwischen den verschiedenen Zweigstellen durch ein gemeinsames Arbeitsprogramm. Innerhalb der gemeinsamen Richtlinien aber müssen sich die Zweigstellen völlig ungehindert, selbständig und selbstverantwortlich entwickeln und sich an die rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten ihres Landes halten.

Der Internationale Sozialdienst gehört zu jenen Organisationen, welche die Weltoffenheit im Karitativen bekunden. Wie umfassend und weltumspannend der ISS und seine Zweigstellen sind, beweist die Tätigkeit im vergangenen Jahr, während welchem insgesamt 52 000 Fälle in 106 Ländern bearbeitet, 5,9 Millionen Franken ausschließlich für administrative Kosten aufgewendet und etwa 3,6 Millionen Franken für materielle Unterstützungen verausgabt wurden. Zwar sollen gemäß den Satzungen des ISS grundsätzlich keine materiellen Unterstützungen gewährt werden, doch kann in Einzelfällen die finanzielle Beihilfe einer dritten Organisation oder einer Behörde angefordert und in deren Namen ausgerichtet werden. Die schweizerische Zweigstelle steht, vom zahlenmäßigen wie finanziellen Gesichtspunkt aus gesehen, unter den 17 Zweigstellen *an achter Stelle*, indem sie im letzten Jahr etwa 1200 Fälle bearbeitet, dafür etwa Fr. 100 000.– administrative Kosten verausgabt und für Unterstützungen an Flüchtlinge sowie für Auswanderungen von Flüchtlingen aus der Schweiz Fr. 65 000.– im Namen von vier schweizerischen und drei internationalen Organisationen sowie der Eidgenössischen Polizeiabteilung verwaltet hatte.

Seit der Gründung der schweizerischen Zweigstelle vor 30 Jahren wurden 29 000 Fälle bearbeitet, deren Schwergewicht sich je nach den weltpolitischen Phasen – Vorkriegszeit, Kriegs- und Nachkriegszeit – auf verschiedene ISS-Probleme verlagerte, wobei aber seit dem Kriege die Hilfe an die Familie und die Kinder sowie die Bearbeitung von rechtlichen Fragen weitaus im Vordergrund steht.

Die weltumspannende Tätigkeit kommt besonders auch in der Staatszugehörigkeit der sich an uns wendenden Personen zum Ausdruck. Im vergangenen Jahr waren es Angehörige von 38 Nationen, wobei seit einigen Jahren – mit Ausnahme der Zeit nach der ungarischen Revolution – die Schweizerbürger an erster Stelle stehen. Die 383 neuen Fälle des letzten Jahres wurden in 27 verschiedenen Ländern bearbeitet, 73 % derselben kamen aus der Schweiz, 27 % von den ausländischen Zweigstellen. Im Vordergrund stehen die uns mehr und mehr von den kantonalen Behörden übermittelten Gesuche im Zusammenhang mit der Vernachlässigung von Unterhaltsverpflichtungen, Fragen von Schutzaufsicht, Vormund- und Beistandschaft sowie Ausland-Adoptionen. Deshalb ist der Internationale Sozialdienst an der Ratifizierung durch die Schweiz der verschiedenen Abkommen der Haager Konferenz für internationales Privatrecht betreffend Unterhaltsverpflichtungen, Schutz der Minderjährigen sowie der UNO-Konvention für die Erfüllung von Unterhaltsverpflichtungen im Ausland ganz besonders interessiert.

Wenn wir die Ratifizierung dieser Konvention durch die Schweiz sehr erhoffen und sie deshalb auch als Hauptthema unserer Mitgliederversammlung vom kommenden Mittwoch vorgesehen haben, so deshalb, weil sich in unserer alltäglichen Arbeit und der Mannigfaltigkeit der Probleme die Mängel unserer modernen Welt widerspiegeln und wir durch unsere Fälle die gesetzlichen Gegensätze erfahren, die nur durch gegenseitige Abkommen überbrückt werden können.

Oft ist nur mit viel Geduld und auf gütlichem Wege eine Lösung zu finden, wie ich Ihnen anhand einzelner Fälle schildern möchte:

Eine Schweizerin, deren Mann ins Ausland ging, wendet sich an uns, um ihr und ihren Kindern zu helfen, Alimentenzahlungen zu erhalten. Die Ehe ist nicht geschieden, wohl aber seit 10 Jahren getrennt. Der Mann hat in all diesen Jahren keinen Rappen zum Unterhalt oder zur Erziehung und beruflichen Ausbildung der Kinder beigetragen. Da keine rechtliche Handhabe besteht, den Mann im Ausland zu belangen, haben wir mit der entsprechenden Zweigstelle versucht, das Interesse des Vaters für seine Kinder zu wecken, was auch gelang. Er erklärte sich bereit, für die Kinder zu einem wesentlichen Teil zu sorgen, aber unter der Voraussetzung, daß die Mutter ihm die Kinder nicht vorenthält und daß dieselben ihn von Zeit zu Zeit besuchen.

In einem anderen Falle gelang die Annäherung von Vater und Kindern nicht, weil die Mutter sich weigerte, die Kinder zum Vater ins angrenzende Ausland reisen zu lassen. Sie verlangte von ihm die Einreichung der Scheidung und erwartet vom Gericht eine Zusprechung der Alimentenleistungen, übersah aber dabei, daß dann dem Vater das Besuchsrecht zuerkannt werden wird. Weil der Mann aber die Scheidung nicht einzureichen bereit ist, bemühen wir uns seit zwei Jahren um eine Annäherung und eine gütliche Lösung.

Eine harte Nuß zu knacken brachte uns das Heiratsproblem zwischen einem polnischen Flüchtling und einer spanischen Fremdarbeiterin. Der Pole, der in Polen seinerzeit auf die Verführungskünste einer viel älteren Frau einging, deren Ziel es aber nur war, die polnische Staatszugehörigkeit zu erhalten, mußte sein Land aus politischen Gründen verlassen. Vorher aber erfolgte die Scheidung dieser «mariage blanc»; seither wurde der Pole in England als Konventionsflüchtling anerkannt. Er hielt sich in Spanien auf und ist nun in der Schweiz, wo er sich mit einer Spanierin verheiraten möchte. Das spanische Gesetz anerkennt jedoch keine Scheidung und ist nicht bereit, der jungen Spanierin ein Ehefähigkeitszeugnis auszustellen, wenn sie sich mit einem geschiedenen Ausländer verheiraten will. Der polnische Flüchtling selbst erhielt in der Schweiz nur eine kurzfristige Aufenthalts³erlaubnis. Weil er die aufenthaltsrechtlichen Vorschriften nicht erfüllt, kann auch ihm die Bewilligung zur Heirat nicht erteilt werden. Die beiden können also nicht heiraten. Aber inzwischen ist bereits ein Kind geboren, das, wenn auch im Besitze der spanischen Staatsbürgerschaft, außerehelich ist. Der einzige Ausweg aus diesem Konflikt wäre die Annullierung der ersten Heirat durch die polnischen Behörden. Unser ISS klärt zusammen mit dem Internationalen Komitee des Roten Kreuzes ab, ob eine solche Démarche eingeleitet werden kann, die, wenn sie möglich wäre, eine monatelange Bearbeitung zur Folge haben dürfte.

Eine neue Aufgabe und sinnvolle Zweckerweiterung unserer Arbeit entsteht für uns durch die Fremdarbeiter, insbesondere die italienischen, griechischen und spanischen. Noch ist die fürsorgerische Betreuung derselben – auch wenn auf privater Seite Wesentliches getan wird – in unserem Lande zu wenig ausgebaut. Und je länger sich das Verbleiben der Fremdarbeiter in unserem Lande als notwendig

erweist, desto häufiger treten die familiären und sozialen Probleme verschiedenster Natur in den Vordergrund. Wiederholt sind unserem Sozialdienst in den letzten Jahren Gesuche von Fremdarbeitern übermittelt worden. Ein Beispiel möge die Komplexität beleuchten:

Ein italienischer Fremdarbeiter wandte sich zuerst an das italienische Rote Kreuz in Italien, dem die italienische Zweigstelle unseres ISS angegliedert ist. Er bittet, daß man ihm bei der Suche seiner nunmehr achtjährigen Tochter in Vietnam helfen möchte. Die Abklärung durch unsere schweizerische Zweigstelle ergab, daß der Italiener während mehreren Jahren in der Fremdenlegion in Indochina war. Dort verheiratete er sich, hatte zwei Kinder, wobei das eine von den Großeltern mütterlicherseits aufgezogen wurde. Bei den Unabhängigkeitskämpfen kam der Italiener in Kriegsgefangenschaft in Dien-Bien-Phu, wurde später befreit, mit Frau und einem Kind interniert und schließlich nach Italien repatriert. Während des Rückzuges der französischen Truppen und der politischen Wirren verlor der Italiener die Verbindung mit seinem zweiten Kind und dessen Großeltern. Nun sucht er das Töchterchen, doch sind solche Nachforschungen im geteilten Vietnam sehr schwierig. Der ISS hat aber eine Korrespondentin in Saigon und hat ihr den Fall zur Bearbeitung überwiesen.

Die Gesuche um Fühlungnahme mit griechischen Fremdarbeiterinnen in der Schweiz im Auftrag ihrer in Griechenland lebenden Familien gelangen vermehrt an uns und wir hoffen sehr, daß in Kürze ein Sozialsekretariat für Griechinnen dank der Bereitschaft verschiedener gemeinnütziger Organisationen in Zürich eröffnet werden kann.

Sehr häufig sind die Gesuche um Abklärung von Vormundschafts- und Beistandsproblemen von Kindern aus geschiedenen Ehen, deren Eltern in verschiedenen Ländern wohnhaft sind. Oft sind die Kinder unter Vormundschaft in der Schweiz verblieben, werden nach Jahren von dem einen oder anderen Elternteil nach dessen Verheiratung verlangt. Es ist überaus erfreulich festzustellen, daß die Vormundschaftsbehörden in zunehmendem Maße unseren Sozialdienst mit diesen Abklärungen beauftragen. Besonders aufschlußreich war die Angelegenheit eines achtjährigen Schweizerbuben aus geschiedener Ehe, der von seinem Vater während dessen Ferienaufenthaltes in der Schweiz nach Südamerika entführt wurde. Der in der Schweiz lebenden Mutter waren durch das Gericht die Rechte auf das Kind zugesprochen worden. Nach drei Jahren intensiver Arbeit konnten wir diesen ebenso tragischen wie dramatischen Fall zum Abschluß bringen und den Buben zusammen mit seiner wiederverheirateten Mutter in Cointrin endlich erwarten. Ganz besondere Erwähnung verdient in diesem Falle die ausgezeichnete Zusammenarbeit zwischen einer der südamerikanischen ISS-Zweigstellen und dem dortigen Schweizerkonsulat einerseits, unserer Zweigstelle mit der Mutter dem südamerikanischen Konsulat in der Schweiz und der Eidgenössischen Polizeibehörde andererseits. Ohne dieses große gegenseitige Verständnis und Vertrauen zwischen den ISS-Zweigstellen, der diplomatischen Vertretungen und den eidgenössischen Behörden, die Anerkennung der ergänzenden und notwendigen Zusammenarbeit von privaten und offiziellen Instanzen, hätte diese Angelegenheit nie so gut gelöst werden können, und wir wären vielleicht vor einem ähnlichen Dilemma gestanden wie im Falle der kleinen Hitz, die zu Beginn dieses Jahres so viel von sich reden machte, und deren Angelegenheit wir während langer Zeit ebenfalls bearbeitet hatten.

Allein aus diesen wenigen Beispielen sehen Sie, wie vielseitig und interessant die uns anvertrauten Fälle sein können, wieviel Ausdauer zu ihrer Lösung nötig

ist – aber auch wieviel finanzielle Mittel begreiflicherweise eine solch sorgfältige Arbeit beansprucht.

Je mehr unser Land mit der europäischen und internationalen Entwicklung verknüpft wird und sich in Anbetracht der heutigen Lage der Mitverantwortung nicht entziehen kann, desto größer wird unser Aufgabenkreis werden, denn als Sozialdienst sind auch wir in diese aktive Neutralitätspolitik der Schweiz hineingestellt, selbst wenn wir nur ein kleines Rädchen sind. Damit aber wachsen die Verpflichtungen für die Aufrechterhaltung unseres Sekretariates, das zurzeit aus sieben Mitarbeiterinnen besteht. Ohne eine weitere, größere finanzielle Leistung von Behörden und Privaten werden wir nicht in der Lage sein, unsere Aufgaben zu meistern.

Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

Die neuen Bestimmungen über die Renten

Die sechste AHV-Revision, die rückwirkend auf den 1. Januar 1964 in Kraft getreten ist, bringt auf dem Gebiet der Renten dreierlei Neuerungen. Einmal wird der Kreis der Berechtigten erweitert, dann werden die Renten beträchtlich erhöht, und schließlich werden verschiedene Härten und Ungleichheiten beseitigt. Im folgenden soll kurz auf diese drei Gruppen von Neuerungen eingetreten und am Schluß noch auf die Durchführung der Revision hingewiesen werden.

Die Erweiterung des Kreises der Rentenberechtigten

Von der Erweiterung des Kreises der Rentenberechtigten profitieren in erster Linie die Frauen.

Durch die *Herabsetzung des Frauenalters* von 63 auf 62 Jahre wird ein Frauenjahrgang zusätzlich in die Rentenberechtigung gelangen. Der gesamte Rentnerbestand dürfte damit einen Nettozuwachs von rund 20 000 Bezügerinnen erfahren. Die neue Regel gilt gleichermaßen für alleinstehende und für verheiratete Frauen, deren Mann noch nicht 65jährig ist. Die Tatsache, daß die Frau früher als bisher in den Genuß der Altersrente gelangt, kann sich auf dem Gebiete der IV unter Umständen nachteilig auswirken, indem Frauen nach vollendetem 62. Altersjahr keine Eingliederungsmaßnahmen und Hilflosenentschädigungen mehr beanspruchen können. Die Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung hatte zwar beabsichtigt, auch die altersmäßigen Voraussetzungen für den Anspruch auf die Ehepaaraltersrente neu zu gestalten und die Altersgrenze für die Frauen einheitlich auf das 62. Altersjahr festzusetzen. Bundesrat und Parlament sind diesem Vorschlag jedoch nicht gefolgt, so daß nach wie vor die Möglichkeit besteht, daß eine Ehepaaraltersrente beim Tode des Mannes vorerst durch eine Witwenrente und dann durch eine einfache Altersrente abgelöst wird; doch besteht heute noch weniger Grund als bisher, von den geltenden Berechnungsregeln für solche Fälle abzuweichen.